

„Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen“

Bericht aus der Sitzung der Enquete-Kommission des Hessischen Landtags am 12.9.2016

Jan-Karsten Meier für den Vorstand von UnternehmensGrün,

Essen, den 2.10.2016

Teilnehmende: Vertreter aller Fraktionen des Hessischen Landtags; 32 Vertreter zahlreicher Verbände des öffentlichen Lebens (z.B. Kirchen, Gewerkschaften, Freie Wohlfahrtsverbände, NABU, DBB, Transparency International, Hessischer Städtetag und Gemeindebund, IHK, Richterbund etc.)

Die hessische Landesverfassung vom Dezember 1946 ist deutlich älter als das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, widerspricht ihm teilweise und ist nicht nur deshalb dringend änderungsbedürftig.

Der hessische Landtag hat deshalb diese Enquete-Kommission eingerichtet, um dem Landtag Empfehlungen für Änderungen zu unterbreiten.

Zunächst entspinnt sich eine Diskussion über die Beteiligung der hessischen Bevölkerung an der Entscheidung über etwaige Änderungen der Verfassung.

Es wird seitens der Fraktionen angekündigt, die Bevölkerung in mehreren Bürgerforen im Sommer 2017 mit den Änderungsoptionen zu befassen und im Zuge der nächsten Landtagswahl 2018 über wesentliche Themen zu befragen.

Beim heutigen Expertenhearing geht es um die Artikel 27 – 47, die die Sozial- und Wirtschaftsordnung regeln sollen. Hierzu liegen auch Anregungen einzelner gesellschaftlicher Gruppen und Fraktionen (mit Ausnahme der SPD, die die Verfassung als Zeitzeugnis sehen und unverändert beibehalten wollen) in Schriftform vor:

Art. 27 Verf

Die Sozial- und Wirtschaftsordnung beruht auf der Anerkennung der Würde und der Persönlichkeit des Menschen.

Hierzu erfolgt keine Wortmeldung.

Art. 28 Verf

(1) Die menschliche Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutze des Staates.

(2) Jeder hat nach seinen Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit und, unbeschadet seiner persönlichen Freiheit, die sittliche Pflicht zur Arbeit.

(3) ¹Wer ohne Schuld arbeitslos ist, hat Anspruch auf den notwendigen Unterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen. ²Ein Gesetz regelt die Arbeitslosenversicherung.

Hierzu erfolgte keine Wortmeldung.

Art. 29 Verf

- (1) Für alle Angestellten, Arbeiter und Beamten ist ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen.
- (2) ¹Im Rahmen dieses Arbeitsrechts können Gesamtvereinbarungen nur zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmungen oder ihren Vertretungen abgeschlossen werden. ²Sie schaffen verbindliches Recht, das grundsätzlich nur zu Gunsten der Arbeitnehmer abbedungen werden kann.
- (3) Das Schlichtungswesen wird gesetzlich geregelt.
- (4) Das Streikrecht wird anerkannt, wenn die Gewerkschaften den Streik erklären.
- (5) Die Aussperrung ist rechtswidrig.

Beitrag von UG:

Zu (1): Ein gemeinsames Arbeitsrecht ist nur für Angestellte und Arbeiter anzustreben, Beamte unterliegen einem gesonderten Status.

Zu (2): Im Arbeitsrecht haben sich „Tarifverträge“ etabliert, es gibt keine „Gesamtvereinbarungen“.

Zu (3): Dieser Absatz sollte entfallen, da die Konfliktlösung in Arbeitskämpfen den Tarifparteien überlassen bleiben soll.

Zu (5): Eine Aussperrung muss unter speziellen Rahmenbedingungen als legitimes Mittel der Arbeitgeber im Arbeitskampf möglich bleiben.

Art. 30 Verf

- (1) Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass sie die Gesundheit, die Würde, das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern; insbesondere dürfen sie die leibliche, geistige und sittliche Entwicklung der Jugendlichen nicht gefährden.
- (2) Das Gesetz schafft Einrichtungen zum Schutze der Mütter und Kinder, und es schafft die Gewähr, dass die Frau ihre Aufgaben als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann.
- (3) Kinderarbeit ist verboten.

Beitrag von UG:

Zu (2): Frauen und Männer sind gleichberechtigt in ihren Rollen als Bürger und Eltern zu schützen.

Hierüber herrscht Einigkeit.

Art. 31 Verf

- ¹Der Achtstundentag ist die gesetzliche Regel. ²Sonntag und gesetzliche Feiertage sind arbeitsfrei.
- ³Ausnahmen können durch Gesetz oder Gesamtvereinbarung zugelassen werden, wenn sie der Allgemeinheit dienen.

Beitrag von UG:

„Gesamtvereinbarungen“ kann entfallen, da Gesetze die Arbeitszeiten regeln.

Art. 32 Verf

¹Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag aller arbeitenden Menschen. ²Er versinnbildlicht das Bekenntnis zur sozialen Gerechtigkeit, zu Fortschritt, Frieden, Freiheit und Völkerverständigung.

Keine Wortmeldungen hierzu.

Art. 33 Verf

¹Das Arbeitsentgelt muss der Leistung entsprechen und zum Lebensbedarf für den Arbeitenden und seine Unterhaltsberechtigten ausreichen. ²Die Frau und der Jugendliche haben für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung Anspruch auf gleichen Lohn. ³Das Arbeitsentgelt für die in die Arbeitszeit fallenden Feiertage wird weiter gezahlt.

Beitrag von UG (neuer Textvorschlag):

„Jeder Arbeitnehmer hat für gleiche Arbeit Anspruch auf gleichen Lohn. Für Krankheit und gesetzliche Feiertage wird der Lohn nach den gesetzlichen Vorschriften weitergezahlt.“

Keine weiteren Wortmeldungen.

Art. 34 Verf

¹Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von mindestens zwölf Arbeitstagen im Jahr. ²Näheres bestimmt das Gesetz.

Einigkeit darüber, dass bestehende Gesetze den Jahresurlaub auf mindestens 24 Arbeitstage/4 Wochen festlegen.

Art. 35 Verf

(1) ¹Es ist eine das gesamte Volk verbindende Sozialversicherung zu schaffen. ²Sie ist sinnvoll aufzubauen. ³Die Selbstverwaltung der Versicherten wird anerkannt. ⁴Ihre Organe werden in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt. ⁵Das Nähere bestimmt das Gesetz.

(2) Die Sozialversicherung hat die Aufgabe, den Gesundheitszustand des Volkes, auch durch vorbeugende Maßnahmen, zu heben, Kranken, Schwangeren und Wöchnerinnen jede erforderliche Hilfe zu leisten und eine ausreichende Versorgung für Erwerbsbeschränkte, Erwerbsunfähige und Hinterbliebene sowie im Alter zu sichern.

(3) ¹Die Ordnung des Gesundheitswesens ist Sache des Staates. ²Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Beitrag von UG:

Das Wort „Volk“ ist durch „Bevölkerung“ zu ersetzen, da auch ausländische Arbeitnehmer/-innen in Sozialversicherungen mit Rechten und Pflichten integriert sind.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Art. 36 Verf

(1) Die Freiheit, sich in Gewerkschaften oder Unternehmervertretungen zu vereinigen, um die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu gestalten und zu verbessern, ist für alle gewährleistet.

(2) Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, Mitglied einer solchen Vereinigung zu werden.

Art. 37 Verf

(1) Angestellte, Arbeiter und Beamte in allen Betrieben und Behörden erhalten unter Mitwirkung der Gewerkschaften gemeinsame Betriebsvertretungen, die in allgemeiner, gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Arbeitnehmern zu wählen sind.

(2) Die Betriebsvertretungen sind dazu berufen, im Benehmen mit den Gewerkschaften gleichberechtigt mit den Unternehmern in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen des Betriebes mitzubestimmen.

Beitrag von UG:

Die Mitwirkung von Gewerkschaften bei der Vertretung von Arbeitnehmer-/innen ist zu gewährleisten, allerdings müssen Beschäftigte sich im Rahmen der Koalitionsfreiheit auch in anderen Formen mit dem Ziel der wirksamen Interessensvertretung zusammenschließen zu können. Dies sollte auch für „Tendenzbetriebe“ (z.B. von Kirchen, Parteien und Gewerkschaften) gelten.

Kein weiterer Redebeitrag.

Art. 38 Verf

(1) ¹Die Wirtschaft des Landes hat die Aufgabe, dem Wohle des ganzen Volkes und der Befriedigung seines Bedarfs zu dienen. ²Zu diesem Zweck hat das Gesetz die Maßnahmen anzuordnen, die erforderlich sind, um die Erzeugung, Herstellung und Verteilung sinnvoll zu lenken und jedermann einen gerechten Anteil an dem wirtschaftlichen Ergebnis aller Arbeit zu sichern und ihn vor Ausbeutung zu schützen.

(2) Im Rahmen der hierdurch gezogenen Grenzen ist die wirtschaftliche Betätigung frei.

(3) Die Gewerkschaften und die Vertreter der Unternehmen haben gleiches Mitbestimmungsrecht in den vom Staat mit der Durchführung seiner Lenkungsmaßnahmen beauftragten Organen.

Beitrag von UG:

Zu (1): Hier ist der Zweck der „Nachhaltigkeit“ als anerkannte Begrifflichkeit aufzunehmen.

Zu (3): Bei staatlichen Unternehmen hat der politische Wille des Eigentümers Vorrang vor betrieblichen Interessen. Eine Gleichberechtigung der Belegschaften würde den politischen Willen der gesetzgebenden Körperschaften konterkarieren. Weiteres bezüglich der Mitbestimmung regeln Gesetze.

Art. 39 Verf

(1) Jeder Missbrauch der wirtschaftlichen Freiheit - insbesondere zu monopolistischer Machtzusammenballung und zu politischer Macht - ist untersagt.

(2) ¹Vermögen, das die Gefahr solchen Missbrauchs wirtschaftlicher Freiheit in sich birgt, ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Gemeineigentum zu überführen. ²Soweit die Überführung in Gemeineigentum wirtschaftlich nicht zweckmäßig ist, muss dieses Vermögen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unter Staatsaufsicht gestellt oder durch vom Staate bestellte Organe verwaltet werden.

(3) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Gesetz.

(4) ¹Die Entschädigung für das in Gemeineigentum überführte Vermögen wird durch das Gesetz nach sozialen Gesichtspunkten geregelt. ²Bei festgestelltem Missbrauch wirtschaftlicher Macht ist in der Regel die Entschädigung zu versagen.

Beitrag von UG:

Neue Formulierung: „Der Staat hat im Rahmen der Wettbewerbsgesetzgebung darüber zu wachen, dass sich keine Markt- und Machtmonopole bilden können. Bei Vorliegen wichtiger Ziele des Gemeinwohles kann Eigentum gegen angemessene Entschädigung verstaatlicht werden.“

Deshalb können alle Absätze in der alten Form entfallen.

Art. 40 Verf

¹Gemeineigentum ist Eigentum des Volkes. ²Die Verfügung über dieses Eigentum und seine Verwaltung soll nach näherer gesetzlicher Bestimmung solchen Rechtsträgern zustehen, welche die Gewähr dafür bieten, dass das Eigentum ausschließlich dem Wohle des ganzen Volkes dient und Machtzusammenballungen vermieden werden.

s.o.

Art. 41 Verf

(1) Mit In-Kraft-Treten dieser Verfassung werden

1. in Gemeineigentum überführt: der Bergbau (Kohlen, Kali, Erze), die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energiewirtschaft und das an Schienen oder Oberleitungen gebundene Verkehrswesen,
2. vom Staate beaufsichtigt oder verwaltet: die Großbanken und Versicherungsunternehmen und diejenigen in Ziffer 1 genannten Betriebe, deren Sitz nicht in Hessen liegt.

(2) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

(3) Wer Eigentümer eines danach in Gemeineigentum überführten Betriebes oder mit seiner Leitung betraut ist, hat ihn als Treuhänder des Landes bis zum Erlass von Ausführungsgesetzen weiterzuführen.

Beitrag von UG:

Neue Fassung: „Unternehmen und Grundbesitz können verstaatlicht werden, wenn ein zwingendes Gemeinwohl dies erfordert. Es ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.“

UG verweist inhaltlich im Sinne der bestehenden Positionspapiere auf erforderliche Möglichkeiten für Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen.

Art. 42 Verf

(1) Nach Maßgabe besonderer Gesetze ist der Großgrundbesitz, der nach geschichtlicher Erfahrung die Gefahr politischen Missbrauchs oder der Begünstigung militaristischer Bestrebungen in sich birgt, im Rahmen

einer Bodenreform einzuziehen.

(2) Aufgabe der Bodenreform ist vor allem, den land- und forstwirtschaftlichen Boden zu erhalten und zu vermehren und seine Leistung zu steigern, Bauern anzusiedeln und gesunde Wohnstätten, Kleinsiedlerstellen und Kleingärten zu schaffen.

(3) Straubesitz ist durch Umlegung leistungsfähiger zu machen.

(4) Grundbesitz, den sein Eigentümer einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entzieht, kann nach näherer gesetzlicher Bestimmung eingezogen werden.

(5) Für die Entschädigung des seitherigen Eigentümers gilt der Artikel 39 Abs. 4 entsprechend.

Siehe oben

Art. 43 Verf

(1) Selbstständige Klein- und Mittelbetriebe in Landwirtschaft, Gewerbe, Handwerk und Handel sind durch Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und besonders vor Überlastung und Aufsaugung zu schützen.

(2) Zu diesem Zweck ist die genossenschaftliche Selbsthilfe auszubauen.

Beitrag von UG:

Zusatz: „Eine Benachteiligung von Klein- und Mittelbetrieben gegenüber von Großunternehmen darf auch im Steuerrecht nicht erfolgen.“

Damit soll eine steuervermeidende Steuergestaltung von multinationalen Unternehmen und damit Wettbewerbsverzerrung vermieden werden.

Art. 44 Verf

Das Genossenschaftswesen ist zu fördern.

Art. 43 (2) soll mit Art.44 zusammenbefasst werden.

Art. 45 Verf

(1) ¹Das Privateigentum wird gewährleistet. ²Sein Inhalt und seine Begrenzung ergeben sich aus den Gesetzen. ³Jeder ist berechtigt, auf Grund der Gesetze Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen.

(2) ¹Das Privateigentum verpflichtet gegenüber der Gemeinschaft. ²Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen. ³Es darf nur im öffentlichen Interesse, nur auf Grund eines Gesetzes, nur in dem darin vorgesehenen Verfahren und nur gegen angemessene Entschädigung eingeschränkt oder enteignet werden.

(3) Soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, sind für Streitigkeiten über Art und Höhe der Entschädigung die ordentlichen Gerichte zuständig.

(4) ¹Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gewährleistet. ²Der Anteil des Staates am Nachlass bestimmt sich nach dem Gesetz.

Keine Beiträge.

Art. 46 Verf

Die Rechte der Urheber, Erfinder und Künstler genießen den Schutz des Staates.

Keine Beiträge. Dieser Schutzbereich wird durch GG Art.44 geregelt.

Art. 47 Verf

(1) Das Vermögen und das Einkommen werden progressiv nach sozialen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der familiären Lasten besteuert.

(2) Bei der Besteuerung ist auf erarbeitetes Vermögen und Einkommen besondere Rücksicht zu nehmen.

Beitrag von UG:

Zu (2): „erarbeitetes Vermögen“ soll durch „versteuertes“ Vermögen“ ersetzt werden. Auch „Vermögenssteuern“ (z.B. Grundsteuern) sollen progressiv gestaltet werden können.